



# Wohnungsvergabe-Richtlinien

*Neufassung vom 22.06.2016*

## 1. Grundsätze

- 1.1 Anliegen der Genossenschaft ist es, gemäß der Satzung §2 (1), ihre Mitglieder vorrangig mit guten, sicheren und sozial vertretbaren Wohnungen zu versorgen.
- 1.2 Der Genossenschaftsgedanke und das Wohnen in einer Solidargemeinschaft sollten künftigen Wohnungsnutzern<sup>1</sup> vertraut sein und von diesen auch gewünscht. Neu-Mitglieder werden daher gebeten, sich vorab umfassend zu informieren, um sich dann bewusst für oder gegen eine Mitgliedschaft zu entscheiden.
- 1.3 Der Vorstand entscheidet im Rahmen von Gesetz und Satzung über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen. Er ist für die Einhaltung dieser Vergaberichtlinien verantwortlich.

## 2. Kriterien

- 2.1 Bei der Vergabe von Wohnungen werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt. Dabei spielen genossenschaftliche Aspekte sowie familiäre oder soziale Umstände der Lebenssituation der Bewerber eine wichtige Rolle. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien wird im Vergabeprozess individuell bestimmt:
  - Dauer der Mitgliedschaft
  - Genossenschaftliche Aspekte  
(z.B. ehrenamtliches, genossenschaftliches Engagement, Umzug innerhalb des genossenschaftlichen Wohnungsbestands in eine kleinere Wohnung)
  - Soziale Aspekte  
(z.B. Kinder, Behinderung, soziale Verwurzelung o.ä.)
  - Zusammensetzung der Hausgemeinschaft  
(Mitwirkung der Hausgemeinschaft nach Absprache möglich)

## 3. Wohnungsgröße

- 3.1 Genossenschaftswohnungen werden grundsätzlich abhängig von der Personenzahl vergeben: Eine Wohnung sollte höchstens ein Zimmer mehr umfassen als Personen zum Haushalt gehören.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Nachfolgenden auf die weibliche Form verzichtet. Frauen und Männer sind jedoch immer gleichermaßen gemeint.

- 3.2 Diese Angaben gelten allgemein als angemessene Wohnungsgröße für einen Haushalt. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- 3.3 Bei öffentlich geförderten, preis- oder belegungsgebundenen Wohnungen müssen ggf. andere Haushaltsgrößen sowie besondere Einkommensgrenzen beachtet werden.

#### **4. Bewerbung**

- 4.1 Voraussetzung für eine Bewerbung auf eine Wohnung ist eine vorherige Besichtigung.
- 4.2 Bei der Bewerbung sind mindestens folgende Angaben zu machen
- Name, Geburtsdatum
  - Kontaktdaten
  - Zahl der Haushaltsangehörigen sowie ggf. Alter der Kinder

#### **5. Auswahl und Vergabe**

- 5.1 Der Vorstand wählt unter den eingegangenen Bewerbungen unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien aus, welchen Interessenten die freie Wohnung angeboten wird.
- 5.2 Der Vorstand kann die Vergabeentscheidung an Mitarbeiter der Genossenschaft delegieren.
- 5.3 Die Vergabeentscheidung wird protokolliert.

#### **6. Ausnahmen**

- 6.1 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von den Grundsätzen dieser Richtlinien abweichen. Die Dringlichkeit der übrigen wohnungssuchenden Mitglieder ist ausreichend zu berücksichtigen.
- 6.2 Für Vermietungsfälle, bei deren Belegung auf die vorrangige Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bzw. auf die Wahrung von Förderverträgen zu achten ist, gelten die Vergabegrundsätze nachrangig. (Beispiele: s. 3.3 und 6.3)
- 6.3 Treten bei Tod eines Wohnungsnutzers Berechtigte nach den gesetzlichen Bestimmungen in das Nutzungs-/Mietverhältnis ein oder setzen dieses fort, finden diese Wohnungsvergabe-Richtlinien keine Anwendung.
- 6.4 Kann ein Wohnungsbewerber kein ausreichendes Einkommen für den Erwerb der Genossenschaftsanteile und für regelmäßige Mietzahlungen nachweisen, kann von den Vergabegrundsätzen abgewichen werden.

Diese Wohnungsvergabe-Richtlinien haben Vorstand und Aufsichtsrat der Bewohnergenossenschaft FriedrichsHeim eG gem. §28 (b) der Satzung in der gemeinsamen Sitzung am 22.06.2016 beschlossen.